

Fachveranstaltung Der Ausschuss für Betriebssicherheit

Gefährdungsbeurteilung auf der Höhe
der Zeit – eine Herausforderung für
den Arbeitgeber

31. Mai 2017

Willkommen

Willkommen

**Auswirkungen von Änderungen und
Umbau von Arbeitsmitteln**
Thomas Kraus, VDMA

Änderungen und Umbau von Arbeitsmitteln



Was ist rechtlich zu beachten?

- » Betriebssicherheitsverordnung, §10(5)
 - Regelt Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
 - Erhalt des sicheren Zustands der Arbeitsmittel über die gesamte Verwendungsdauer
 - Sichere Durchführung der Tätigkeiten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
 - Treffen der erforderlichen Schutzmaßnahmen

Änderungen und Umbau von Arbeitsmitteln



Praktische Umsetzung

- » Betriebssicherheitsverordnung, §10(5)
 - Erhalt des sicheren Zustands der Arbeitsmittel über die gesamte Verwendungsdauer
 - Umbau muss zu einem sicheren Arbeitsmittel führen
 - Ausrüstung zum Umbau entspricht Stand der Technik
 - » Gesamtes Arbeitsmittel muss nicht dem Stand der Technik entsprechen
 - Betriebsanleitung überprüfen und ggf. aktualisieren
 - Gefährdungsbeurteilung zur Nutzung des Arbeitsmittels nach dem Umbau aktualisieren und ggf. Maßnahmen treffen

Änderungen und Umbau von Arbeitsmitteln

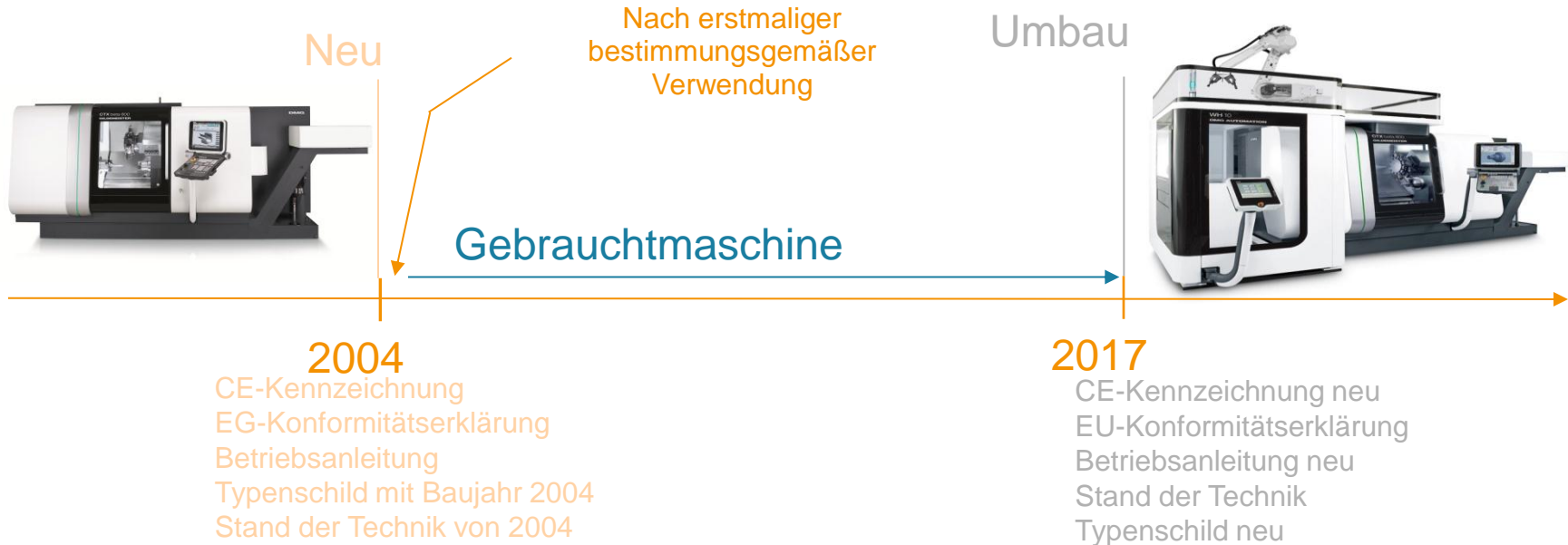


Praktische Umsetzung der Bestimmungen aus §10(5)

- » Beurteilung, ob es sich um eine prüfpflichtige Änderung des Arbeitsmittels handelt
 - Prüfen, ob Schutzziele der §§6, 8 und 9 erfüllt werden
- » Prüfung, ob Herstellerpflichten zu beachten sind
 - Arbeitsmittel, die Maschinen sind, werden ggf. von den Vorschriften zur CE-Kennzeichnung erfasst
 - Wenn Änderung oder Umbau in einer wesentlichen Veränderung mündet: Erfüllung von Herstellerpflichten
 - Anwendung der Maschinenrichtlinie und ggf. weiterer Vorschriften zur CE-Kennzeichnung vor der Inbetriebnahme

Änderung und Umbau von Arbeitsmitteln

Maschine wird durch Umbau wesentlich verändert



Erneute CE-Kennzeichnungspflicht

- » Derjenige, der für den Umbau verantwortlich ist, wird zum Hersteller und er
 - führt das Konformitätsbewertungsverfahren durch und dokumentiert es
 - erstellt die Betriebsanleitung und bringt das Typenschild an
 - stellt die EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an

Wesentliche Veränderung – deutsche Idee?

Offizieller Leitfaden Maschinenrichtlinie

- » §72 „Neue und gebrauchte Maschinen“
 - „...Die Maschinenrichtlinie gilt auch für Maschinen, die auf gebrauchten Maschinen basieren, welche so wesentlich umgebaut oder wieder aufgebaut worden sind, dass sie als neue Maschinen angesehen werden können. Es stellt sich damit die Frage, ab wann ein Umbau einer Maschine als Bau einer neuen Maschine gilt, welche der Maschinenrichtlinie unterliegt.

Wesentliche Veränderung – deutsche Idee?



Offizieller Leitfaden Maschinenrichtlinie

- » §72 Neue und gebrauchte Maschinen
 - Es ist nicht möglich, präzise Kriterien zu formulieren, mit denen diese Frage in jedem Einzelfall beantwortet wird. Im Zweifel ist es für die Person, die eine derartige wieder aufgebaute Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt ratsam, mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Rücksprache zu halten.“

Merkmale der wesentlichen Veränderung

Interpretationspapier „Wesentliche Veränderung von Maschinen“

- » Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
 - Veröffentlicht am 9. April 2015
 - Definiert und erläutert die Merkmale
 - Bietet Hilfestellung bei der Entscheidung
 - Ablösung des bisherigen Interpretationspapiers vom 7. September 2000

Merkmale der wesentlichen Veränderung

Neues Interpretationspapier zur wesentlichen Veränderung von Maschinen

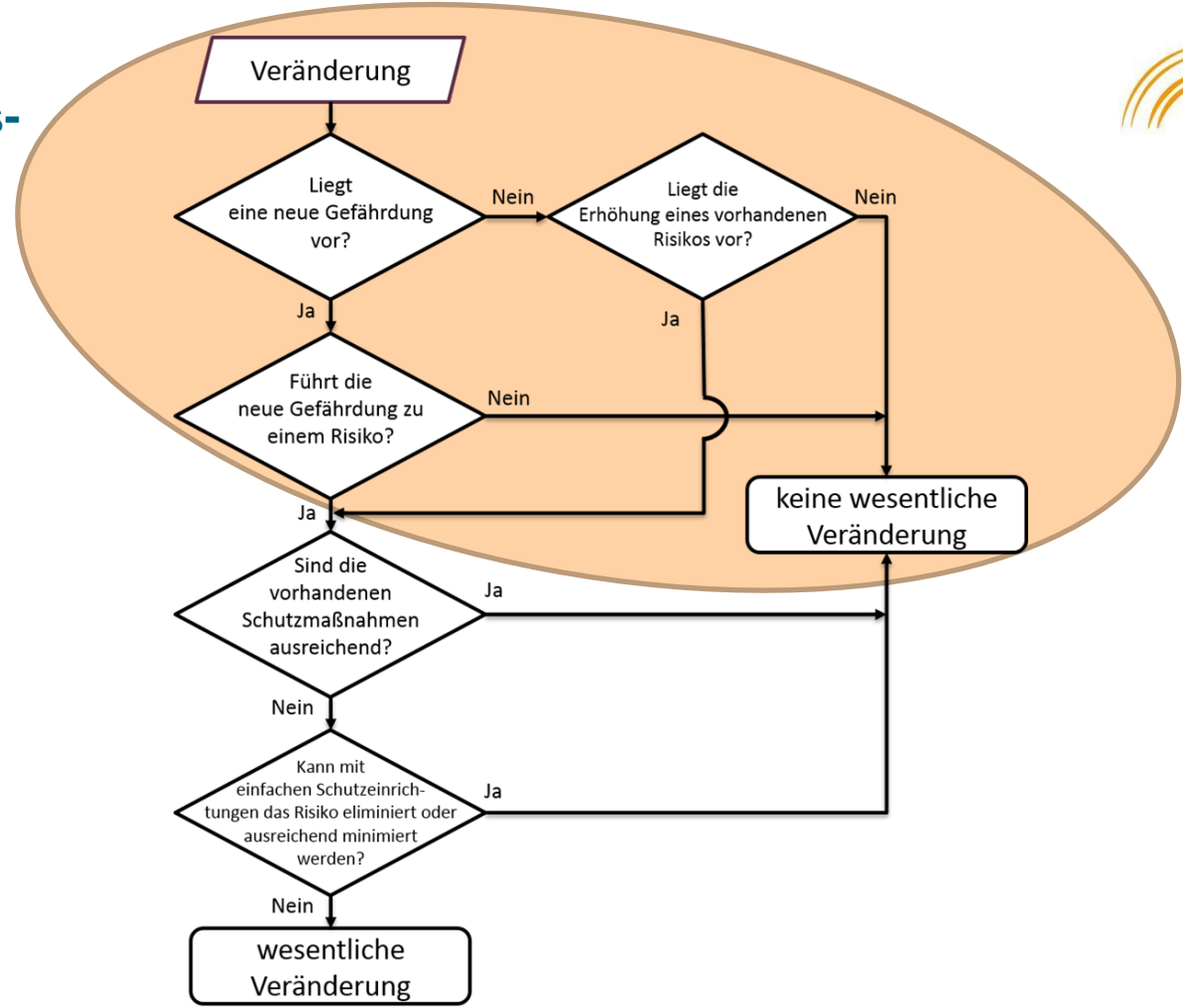
- » Rechtlicher Ansatz:
 - Verpflichtung zur systematischen Untersuchung jeder Veränderung, die den Schutz der Rechtsgüter des Produktsicherheitsgesetz beeinträchtigen kann
 - Rechtsgüter sind: Sicherheit und Gesundheitsschutz

Merkmale der wesentlichen Veränderung

Ziel der Untersuchung

- » Ermittlung neuer Gefährdungen durch den Umbau, die zu einem Risiko führen
- » Ermittlung, ob sich vorhandene Risiken durch den Umbau erhöht haben
- » Praktischer Lösungsansatz
 - Durchführung einer Risikobeurteilung im Hinblick auf neue Gefährdungen und Erhöhung vorhandener Risiken
 - Gemein ist keine Risikobeurteilung im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens!

Das Entscheidungs-Schema



Einfache Schutzeinrichtung – was ist das?

Merkmale

- » Sie verändert nicht das Sicherheitskonzept, da sie unabhängig wirkt
- » Sie wird an die vorhandene Sicherheitssteuerung angeschlossen und die vorhandene Sicherheitssteuerung ist bereits dafür ausgelegt
- » Bisher: feststehende trennende Schutzeinrichtung
- » Neue Regelung trägt der technologischen Entwicklung Rechnung

Ihre Kontakte



Thomas Kraus

**VDMA Technik und Umwelt
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main**

**Telefon +49 69 6603 1602
E-Mail thomas.kraus@vdma.org**

Herzlichen Dank
Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!